

MERKBLATT

zur Haltung von gefährlichen Tieren und Wildtieren

Aus den Bestimmungen des Bundestierschutzgesetzes (BGBl. I Nr. 118/2004) und des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes (LGBl. Nr. 24/2005 i.d.F. LGBl. Nr. 88/2005) ergeben sich für Tierhalter folgende Pflichten:

1. Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz:

Das Halten von gefährlichen Tieren ist bewilligungspflichtig!

Darunter sind solche zu verstehen, die auf Grund ihrer arttypischen oder individuellen Verhaltensweisen die Sicherheit von Menschen gefährden können (z.B. Schlangen, Giftspinnen, Raubkatzen oder Bären). Eine Bewilligung ist nach Antragstellung dann zu erteilen, wenn keine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens von Menschen, keine unzumutbare Belästigung von Menschen und keine Gefährdung des Eigentums dritter Personen zu erwarten ist. Diesbezügliche Nachweise haben die Antragsteller zu führen.

2. Bundes-Tierschutzgesetz:

Das Halten von Wildtieren, die besondere Ansprüche an die Haltung stellen, ist anzeigepflichtig! Diese Anzeige ist binnen zwei Wochen bei der Behörde vorzunehmen. Die Haltungsbedingungen sind vor allem in der zweiten Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 486/2004) festgelegt.

Unter Wildtieren sind solche zu verstehen, die nicht unter den Begriff der

Haustiere

(domestizierte Tiere der Gattung Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd, - alle ausgenommen exotischer Arten - Großkamele, Kleinkamele, Hauskaninchen, Haushunde, Hauskatzen, Hausgeflügel, domestizierte Fische) oder

Heimtiere

(Haustiere oder domestizierte Tiere der Ordnungen Fleischfresser, Nagetiere, Hasenartige, Papageienvögel, Finkenvögel, Taubenvögel und Fische) fallen.

Ein generelles Haltungsverbot außerhalb von Zoos gilt für die in der Beilage 1 angeführten Tiere!

Für die in der Beilage 2 angeführten Tiere gilt die Anzeigepflicht. Beachten Sie bitte allfällige Kennzeichnungsvorschriften!

Anträge bzw. Anzeigen richten Sie bitte schriftlich an:

Magistrat Graz
Gesundheitsamt
Referat für Veterinärangelegenheiten
Lagergasse 132
8020 Graz

Formulare für Anträge oder Meldungen senden wir Ihnen gerne zu oder können unter www.graz.at bezogen werden.

Beilage 1

Wildtiere, deren Haltung außerhalb von bewilligten Zoos oder wissenschaftlichen Einrichtungen generell **verboten** ist:

1. Kloakentiere (Monotremata), alle Arten;
2. Riesengleiter (Dermoptera), alle Arten;
3. Menschenaffen (Pongidae);
4. Nebengelenktiere (Xenarthra), alle Arten;
5. Schuppentiere (Pholidota), alle Arten;
6. Schleickatzen (Viverridae), alle Arten;
7. Hyänen (Hyaenidae), alle Arten;
8. Hundartige Raubtiere (Canidae), alle Arten mit Ausnahme von Wolf (*Canis lupus*), Fuchs (*Vulpes vulpes*), Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*) und Goldschakal (*Canis aureus*);
9. Großkatzen (Pantherini), alle Arten;
10. Kleinkatzen (Felini), alle Arten mit Ausnahme der Wildkatze (*Felis silvestris*) und des Luchses (*Lynx lynx*);
11. Gepard (*Acinonyx jubatus*);
12. Großbären (Ursidae), alle Arten mit Ausnahme des Braunbären (*Ursus arctos*);
13. Katzenbär (*Ailurus fulgens*);
14. Bambusbär (*Ailuropoda melanoleuca*);
15. Robben (Pinnipedia), alle Arten;
16. Wale (Cetacea), alle Arten;
17. Röhrenchenzähner (Tubulidentata), alle Arten;
18. Seekühe (Sirenia), alle Arten;
19. Nashörner (Rhinocerotidae), alle Arten;
20. Tapire (Tapiridae), alle Arten;
21. Flusspferde (Hippopotamidae), alle Arten;
22. Giraffen (Giraffidae), alle Arten;
23. Rüsseltiere (Proboscidea), alle Arten.

Beilage 2

Wildtierarten, die besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen und gemäß § 25 TSchG nur nach vorheriger Anzeige - unbeschadet anderer Pflichten nach dem Bundesgesetz über die Überwachung des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Artenhandelsgesetz - Arthg) - BGBl. I Nr. 33/1998 sowie der Verordnung über die Kennzeichnung von Arten (Arten-Kennzeichnungsverordnung) - BGBl. II Nr. 321/1998 - an die Behörde gehalten werden dürfen:

(1)

1. alle Wildtierarten der Säugetiere (Mammalia), ausgenommen Schalenwild, Bison (*Bison bison*) und Streifenhörnchen (*Tamias* Subspezies),
2. alle Wildtierarten der Vögel (Aves), ausgenommen Arten der Unzertrennlichen (*Agapornis* spp.), der Plattschweifsittiche (*Platycercidae*), Wellensittiche (*Melopsittacus undulatus*), Nymphensittiche (*Nymphicus hollandicus*), Prachtfinken (*Estrilidae*) und der Chinesische Sonnenvogel (*Leiothrix lutea*), die Chinesische Zwergwachtel (*Coturnix chinensis*) sowie das Diamanttäubchen (*Geopelia cuneata*),
3. alle Arten der Reptilien (*Reptilia*),
4. alle Arten der Lurche (*Amphibia*),
5. Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden.

(2) Alle gehaltenen Vögel der Ordnung Eulen (*Strigiformes*) und Greifvögel (*Falconiformes*) sind mittels Beinring oder Transponder identifizierbar zu kennzeichnen. Ebenfalls so zu kennzeichnen sind jene nicht domestizierten Vögel der Ordnung Papageien (*Psittaciformes*), welche im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates genannt sind (z.B. *Amacona*, *Ara*, *Cacatua*). Anlässlich der Anzeige gemäß Abs. 1 ist der Behörde die Kennzeichnung zur Identifizierung mitzuteilen.